

Reglement für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. Mai 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz g des FHZ-Statuts der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 7. Juni 2013¹ sowie Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 2 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014²,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Mit der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob Kandidatinnen und Kandidaten ohne eine der in Anhang 2 Unterabsätze a – e der Studienordnung für die Ausbildung³ genannten Zulassungsvoraussetzungen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

² Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung entsprechen den Kompetenzen der Berufsmaturität in jenen Ausrichtungen, die für den gewählten Studiengang die prüfungsfreie Zulassung ermöglichen.

Art. 2 Prüfungsausschuss

¹ Für die Aufnahmeprüfung besteht ein Prüfungsausschuss.

² Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a. den Leiterinnen oder Leitern der Bachelorstudiengänge, in denen Aufnahmeprüfungen durchgeführt werden, oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- b. pro Prüfungsfach einem Dozenten oder einer Dozentin, der oder die von der Leitung Ausbildung berufen wird.

³ Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für

- a. die Prüfungsaufgaben,
- b. die Einsetzung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten,
- c. die ordnungsgemässe Durchführung und Korrektur der Aufnahmeprüfungen,
- d. die Erhaltung der Prüfungsergebnisse.

⁴ Die jeweilige Studiengangleitung kann den Prüfungsausschuss bei Sur-Dossier Zulassungsverfahren beratend hinzuziehen.

¹ SRL Nr. 520b

² SRL Nr. 521

³ SRL Nr. 521

Art. 3 *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren erarbeiten und bewerten die Prüfungen.

² Für mündliche Prüfungen werden interne oder externe Expertinnen oder Experten beigezogen. Die Examinatorinnen und Examinatoren setzen die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die Examinatorinnen und Examinatoren.

³ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Prüfungen.

Art. 4 *Voraussetzungen für die Zulassung*

¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Personen mit mindestens einem Jahr geregelter Arbeitserfahrung in einem bezüglich des gewählten Studiengangs einschlägigen Bereich und

- a. einem eidgenössischen Diplom, einem eidgenössischen Fachausweis oder einem vergleichbaren Abschluss oder
- b. einem ausländischen, im Herkunftsland als Studienberechtigungsausweis geltenden Abschluss einer mindestens 3-jährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II, sofern die Gleichwertigkeit mit einem der in Anhang 2 Unterabsätze a – e der Studienordnung für die Ausbildung⁴ genannten Abschlüsse nicht eindeutig feststeht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die betroffene Studiengangleitung.

² Die Aufnahmeprüfung kann Bestandteil eines Sur-Dossier Zulassungsverfahrens sein.

Art. 5 *Gebühren*

¹ Die Aufnahmeprüfung ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU) vom 14. Dezember 2012⁵. Sie betragen pauschal CHF 200.

Art. 6 *Zeitpunkt*

Die reguläre Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Art. 7 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss jeweils bis spätestens 15. März des Jahres, in dem die Aufnahmeprüfung absolviert werden soll, erfolgen.

² Die Anmeldung ist nur gültig, wenn die Prüfungsgebühren fristgerecht entrichtet werden.

⁴ SRL Nr. 521

⁵ SRL Nr. 520e

Art. 8 *Umfang*

¹ Die Aufnahmeprüfung besteht aus

- a. einer schriftlichen Überprüfung der Fachkompetenz in den im Anhang aufgeführten Fächern,
- b. in einer mündlichen Prüfung der überfachlichen Kompetenzen, in welcher die Kandidatinnen oder die Kandidaten aufgrund von Informationen zu einer aktuellen oder historischen Fragestellung (Ausgangslage) beweisen müssen, dass sie die für ein Fachhochschulstudium notwendigen Denk- und Problemlösungsfähigkeiten sowie über eine genügende Allgemeinbildung in den Bereichen Staat, Recht, Gesellschaft, Geschichte, Politik und Kultur verfügen.

² Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen sind ebenfalls im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Art. 9 *Bewertung*

¹ Die Bewertung der Prüfungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut

4 = genügend

2 = schwach

5 = gut

3 = ungenügend

1 = sehr schwach

Die Note 4 entspricht 60 Prozent der geforderten Höchstleistung.

² Die Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b wird entweder als genügend oder als ungenügend bewertet.

Art. 10 *Bestehen*

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jede absolvierte Prüfung mit genügend oder besser beurteilt wird.

Art. 11 *Wiederholung*

¹ Die Aufnahmeprüfung kann mehrfach wiederholt werden.

² Von den Prüfungen gemäss Art. 8 müssen nur die Prüfungen mit ungenügender Bewertung wiederholt werden.

³ Der erste Wiederholungstermin wird jeweils vor Studienbeginn angeboten. Zu diesen Wiederholungsprüfungen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die reguläre Aufnahmeprüfung gemäss Art. 6 absolviert und nicht bestanden haben.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Wiederholungstermin gemäss Abs. 3 nicht wahrnehmen, können frühestens am nächsten regulären Prüfungstermin im folgenden Jahr wieder antreten.

Art. 12 *Unredlichkeiten*

Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verhält sich sonst unredlich, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Art. 13 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund verhindert, zur Aufnahmeprüfung anzutreten, ist die betreffende Studiengangleitung unverzüglich zu informieren.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Aufnahmeprüfung ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits absolvierte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung der Prüfung erkennbar waren oder erkennbar hätten sein sollen.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder des Abbruchs einer Prüfung entscheidet die Studiengangleitung.

⁶ Wird eine Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht absolviert oder wird eine begonnene Prüfung nicht fortgesetzt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Art. 14 *Legitimation und Gültigkeit*

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich bei Prüfungsantritt mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

² Die Gültigkeit der Aufnahmeprüfung ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 15 *Dispensation*

¹ Kandidatinnen und Kandidaten können von einer Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a dispensiert werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

² Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem eidgenössischen Diplom kann bei Nachweis der entsprechenden Kompetenzen auf die mündliche Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b verzichtet werden.

³ Wer über ein internationales Sprachdiplom in Englisch verfügt, kann von der Prüfung im Fach Englisch unter Berücksichtigung des europäischen Referenzrahmens, wie im Anhang nach Studiengang aufgeführt, dispensiert werden.

⁴ Über eine Dispensation entscheidet die betreffende Studiengangleitung.

Art. 16 *-Entscheid*

¹ Die Studiengangleitung entscheidet über das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Resultat schriftlich innerhalb eines Monats nach dem letzten Prüfungstag mitgeteilt.

² Eine bestandene Aufnahmeprüfung gilt gleichzeitig als positiver Zulassungsentscheid zum Studium. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung auch im Rahmen der

Wiederholung nicht bestehen, wird der negative Zulassungsentscheid schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

Art. 17 *Aufnahmeprüfungen anderer Fachhochschulen*

Die Studiengangleitung entscheidet, ob die Resultate aus Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen in der Schweiz oder im Ausland absolviert wurden, von der Hochschule Luzern - Wirtschaft anerkannt werden oder nicht.

Art. 18 *Rechtsmittel*

Gegen den Zulassungsentscheid kann gemäss den Bestimmungen der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011⁶ bei der Studiengangleitung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Mai 2021.

Luzern, 28.01.2025

Hochschule Luzern – Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

⁶ SRL Nr. 520

Anhang: Einzelheiten zu den Aufnahmeprüfungen

1. Fachprüfungen

Business Administration	International Business Administration	Business Psychology	Mobility, Data Science and Economics
Deutsch	-	Deutsch	Deutsch
Englisch Niveau B2	-	Englisch Niveau B1	Englisch Niveau B1
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Rechnungswesen	Rechnungswesen	-	-

2. Dauer der Fachprüfungen

Deutsch	60 Minuten
Englisch B1	60 Minuten
Englisch B2	60 Minuten
Mathematik	60 Minuten
Rechnungswesen	60 Minuten

3. Hilfsmittel

In den Fachprüfungen in Deutsch, Mathematik und Rechnungswesen sind Lehrbücher, Nachschlagewerke und Notizen der Kandidatinnen und Kandidaten als Hilfsmittel zulässig. Weitere Hilfsmittel können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

4. Dauer, Grundlagen und Bewertungskriterien für die überfachliche Kompetenzprüfung

Die Prüfung dauert pro Kandidatin oder Kandidat maximal 20 Minuten.

Die Kriterien für eine genügende Beurteilung in der mündlichen Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b richten sich nach den übergeordneten Ausgangskompetenzen für die Berufsmatura gemäss Rahmenlehrplan⁷:

¹ Wer eine eidgenössische Berufsmaturität erworben hat, ist insbesondere befähigt:

- a. ein Fachhochschulstudium aufzunehmen und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten;
- b. die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren;
- c. über seine beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken;
- d. Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen;
- e. sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, seine Vorstellungskraft und seine Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- f. erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung seiner beruflichen Laufbahn zu nutzen;

⁷ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2012). Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität. BBL Bern

g. sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

² Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt den Aufbau systematischer Wissensstrukturen auf der Grundlage berufsorientierter Kompetenzen und des beruflichen Erfahrungshintergrundes der Lernenden und führt sie zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife. Er fördert das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.